



15/SN-214/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 641/60

A-6010 Innsbruck, am 28. Juni 1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anzuführen.

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 38 - GE/98
Datum: - 4. JULI 1989
Verteilt: 7789 Juli

Dr. Hofbauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu Zahl 31.251/54-V/2/1989 vom 2. Mai 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde den Forderungen verschiedener Frauenorganisationen nach einer Verbesserung des Mutterschutzgesetzes Rechnung getragen. Ein Großteil dieser Verbesserungen verursacht jedoch einen erheblichen Kostenmehraufwand für den Dienstgeber und ist deshalb aus finanzieller Sicht kritisch zu beurteilen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4):

Im Hinblick darauf, daß im öffentlichen Dienst - abgesehen

- 2 -

von Betrieben des Landes - die Aufgaben des Betriebsrates durch die Personalvertretung besorgt werden, müßte § 19 des Entwurfes um den Hinweis ergänzt werden, daß an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung zu treten hat.

Gegen die Verpflichtung der werdenden Mutter, dem Betriebsrat (der Personalvertretung) die Schwangerschaft bekanntzugeben, bestehen allerdings grundsätzliche Bedenken. In Anbetracht der Tatsache, daß gerade in diesem Bereich der Wunsch nach Geheimhaltung sehr groß sein kann, darf angezweifelt werden, ob eine derartige Verpflichtung in allen Fällen im Interesse der werdenden Mutter gelegen ist. Der Hinweis auf § 89 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Erläuterungen scheint nicht ausreichend zu sein, diese Verpflichtung zu normieren. Wenn schon der Betriebsrat (die Personalvertretung) tatsächlich von jeder Schwangerschaft - auch ohne oder gegen den Willen der werdenden Mutter - informiert werden soll, so wäre es jedenfalls sinnvoller, den Dienstgeber zu einer entsprechenden Meldung zu verpflichten.

Es ist unlogisch, den Betriebsrat zwar von der Schwangerschaft verständigen zu müssen, nicht aber von deren vorzeitigen Beendigung. Dies würde dazu führen, daß der Betriebsrat (die Personalvertretung) weiterhin die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der - vermeintlich - schwangeren Dienstnehmerin überwacht. Die vorgesehene Regelung ist daher inkonsequent, weshalb einer freiwilligen Meldung der werdenden Mutter an den Betriebsrat (die Personalvertretung) gegenüber der zwingenden Mitteilung über die Schwangerschaft der Vorzug zu geben ist.

- 3 -

Es steht der werdenden Mutter jederzeit frei, sich bei Problemen mit dem Arbeitgeber, mit dem Betriebsrat (der Personalvertretung) ins Einvernehmen zu setzen. Eine weitergehende Einschaltung des Betriebsrates ist entbehrlich.

Es wird angeregt, daß dem Dienstgeber nicht nur auf Verlangen, sondern jedenfalls eine kassenärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung vorzulegen ist.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 5):

Im Sinn einer einheitlichen Terminologie sollte anstatt des Begriffes "die Dienstnehmerin" der Begriff "die werdende Mutter" verwendet werden.

Im letzten Satz sollte es heißen: "... schädlich sein können".

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 6):

Diese Bestimmung sieht keine Regelung für jene Fälle vor, in denen die werdende Mutter selbst Raucherin ist. Der Entwurf läßt offen, ob auch in diesen Fällen Maßnahmen erforderlich sind, um die werdende Mutter vor einer durch Kollegen verursachten erhöhten Einwirkung von Tabakrauch zu schützen.

Abgesehen davon ist die gewählte Satzstellung mißverständlich. Es sollte heißen: "Werdende Mütter dürfen, soweit es die Art des Betriebes oder die Betriebsorganisation gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden".

Zu Z. 7 (§ 10a):

Ein befristetes Dienstverhältnis sollte auch dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn es nur für einen bestimmten Auftrag eingegangen wurde. Es wird angeregt, auch diesen Tatbestand in den Abs. 2 des § 10a aufzunehmen.

Gemäß dieser Bestimmung ist künftig eine Hemmung des Zeitablaufes bei befristeten Dienstverhältnissen bzw. der Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorgesehen. Wenn auch im Abs. 2 Ausnahmebestimmungen enthalten sind, werden in der Praxis eine sachliche Rechtfertigung der Befristung bzw. der Beweis, daß die Kündigung nicht zum Zwecke der Umgehung der Fristenhemmungen nach Abs. 1 erfolgte, nur schwer zu erbringen sein.

Zu Z. 9 (§ 14 Abs. 1):

Die Miteinbeziehung der Überstunden bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes führt nicht nur zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für den Dienstgeber, sondern steht auch im Widerspruch zum Entgeltbegriff des § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Da § 14 auch für einen Großteil der öffentlich Bediensteten Geltung hat, in diesem Bereich jedoch im Gegensatz zur Privatwirtschaft bei Krankheit eine Weiterzahlung von Überstundenentlohnungen nicht vorgesehen ist (vgl. etwa § 16 und § 61 Gehaltsgesetz 1956), bestehen gegen diese Bestimmung ernste Bedenken. Im übrigen werden die Überstundenentlohnungen auch bei der Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nach § 162 ASVG und bei der Ermittlung der Höhe der allfälligen Leistungen des Dienstgebers während des Beschäftigungsverbotes zu berücksichtigen sein.

- 5 -

Zu Z. 12 (§ 19):

Wie bereits zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4) ausgeführt, müßte im § 19 darauf Bedacht genommen werden, daß nicht zur Vertretung aller Bediensteten von Gebietskörperschaften, für die das Mutterschutzgesetz gilt, Betriebsräte bestehen. Das bedeutet, § 3 Abs. 4 wäre mit der Maßgabe anzuwenden, daß allenfalls die Personalvertretung zu verständigen ist, sofern man nicht überhaupt von einer diesbezüglichen Verständigungspflicht absieht.

Zu Z. 13 (§ 22 Abs. 3):

Die Formulierung des § 22 Abs. 3 läßt den Eindruck einer Differenzierung zwischen gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften entstehen. Unter dem Gesichtspunkt, daß die meisten diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften Gesetzesform haben, müßte es heißen: "dienstrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorschriften".

Zu Z. 14 (§ 23):

Es wird bezweifelt, ob die in den Erläuterungen dargelegte Überlegung, daß im Bereich des öffentlichen Dienstes Kündigungen mit langer Frist zur Umgehung des Mutterschutzgesetzes nicht zu erwarten sind, als ausreichender Grund dafür angesehen werden kann, § 10a Abs. 3 bis 5 von der Anwendbarkeit für Bedienstete im öffentlichen Bereich auszunehmen.

Zu den Z. 19 und 21 (§§ 27 und 29 Abs. 1):

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Z. 3 getroffenen Aussagen sollten auch hier die genannten Fristen in Wochen angegeben werden.

Zu Z. 24 (§ 37 Abs. 1):

Es erhebt sich die Frage, ob in der Strafbestimmung nicht die Übertretung in kurzen Worten angeführt werden soll. Die bloße Nennung des Zuwiderhandelns gegen bestimmte Paragraphen scheint nicht ausreichend zu sein.

Zu den Erläuterungen:Zu Seite 16 (zweiter Absatz):

Angesichts der Tatsache, daß weder § 3 Abs. 6 noch § 35 Abs. 1 diesbezüglich eine Änderung erfahren haben, scheint es unverständlich, wenn an dieser Stelle davon gesprochen wird, daß die Schwangerschaftsmeldungen "im Bereich des öffentlichen Dienstes künftig der Arbeitsinspektion zugehen soll".

Zu Art. II:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine gewisse Übersozialisierung eine Diskriminierung bewirken kann, die zur Folge hat, daß auf Hausbesorger in zunehmendem Maße verzichtet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesocher